

## **Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung –AufsVO)**

Vom 11. Dezember 2013 , Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 91 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645)

### Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes ist für die Schülerinnen und Schüler der Albert-Schweitzer-Schule grundsätzlich während der Unterrichts- und Betreuungszeit nicht gestattet. Diese Regel steht auch im Pausenregelheft und wird allen Kindern bei Schuleintritt mitgeteilt. Die Schulgrenzen werden mit den Kindern zu Schulbeginn besprochen.

Entfernt sich ein Kind unerlaubt vom Schulgelände endet die Möglichkeit der Aufsichtspflicht für die Lehr- oder Betreuungskraft. Die Eltern werden unmittelbar informiert und es erfolgt ein Vermerk in den Schülerakten. Die Klassenlehrerin wird ebenfalls benachrichtigt.

Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder eine Leitungskraft der Betreuung dem Verlassen des Schulgeländes zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen (Sportveranstaltungen in der Sehring-Halle, Wald-AG etc.).

Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Zustimmung und ihr Widerruf sind zur Schülerakte zu nehmen.

Buskinder warten nach Schulschluss auf dem Schulgelände (Eingangstor Berliner Allee) bis der Bus kommt. Eine Aufsicht überwacht das ordnungsgemäße sichere Verhalten beim Einsteigen in den Schulbus.

In Ausnahmefällen können Aufsichts- oder Betreuungspersonen das kurzzeitige Verlassen des Schulgeländes gestatten (z.B. Ballholen auf dem Bürgersteig). Die Aufsichtspflicht bleibt für die Lehr- oder Betreuungskraft bestehen.

Unterrichtsgänge, Tagesauflüge in die nähere Umgebung der Schule sind in Begleitung einer Aufsichtsperson möglich. Ab 26 Kindern sind zwei Aufsichtspersonen notwendig.

Diese Absprachen wurden mit dem Kollegium, dem Betreuungsteam und den Eltern im Rahmen der Schulkonferenz besprochen und vereinbart.

Die Schulleitung

Beschluss Schulkonferenz: 23.2.2015